

1. Beschwerdeeingang:

- a. es werden nur schriftliche Beschwerden (Brief, FAX; E-Mail) bearbeitet
- b. Kenntnisnahme Geschäftsführer und Präsident
- c. Anlage Beschwerdeakte
- d. Kenntnisnahme Beschwerdebeauftragte

2. Vorprüfung Vorstand der PKSH

- a. Einholung einer Stellungnahme durch den Beschwerdeadressaten, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist.
- b. Nach Vorlage der Stellungnahme Beratung im Vorstand.
Folgende Konstellationen sind möglich:
 - i. Einstellung, weil kein BO-Verstoß gegeben.
 - ii. Einstellung gegen Zahlung einer Auflage (bis max. 2.000 €) bei geringfügigem Verstoß (nur mit Zustimmung des betroffenen Kammermitglieds).
 - iii. Abgabe an Untersuchungsführer, wenn nach Stellungnahme ein weiterer Klärungsbedarf und/oder Verdacht auf das Vorliegen eines mehr als geringfügigen Verstoßes besteht bzw. es nicht zu einer Einstellung nach b ii) gekommen ist.

3. Ermittlung durch den Untersuchungsführer (UF)

Auf Vorschlag der fünf Heilberufekammern in Schleswig-Holstein hat das Sozialministerium drei UF bestellt. Diese ermitteln den Sachverhalt und erstellen einen Bericht, der mit der Feststellung endet, ob hinreichender Tatverdacht besteht.

Nach Berichtseingang des UF bei der Kammer ergeben sich je nach Sachverhalt wieder folgende Konstellationen (Beschluss Vorstand):

- a. Wie 2b i oder 2b ii.
- b. Einleitung berufsgerichtliches Verfahren.

4. berufsgerichtliches Verfahren

- a. Wenn hinreichender Tatverdacht gegeben und es sich nicht um einen geringfügigen Verstoß handelt.
- b. Wenn das Mitglied einer Einstellung nach b ii) nicht zugestimmt hat.

Unabhängig vom Beschwerde- bzw. berufsrechtlichen Verfahren kann durch den Beschwerdeführer, die Kammer oder einen sonstigen Dritten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet werden oder wurde gegebenenfalls bereits eingeleitet. Das berufsgerichtliche Verfahren ruht solange.